

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2583  
des Abgeordneten Michael Claus  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/6760

### **Beanstandungen durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDS) wegen Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) durch das Ministerium des Innern**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2583 vom 24.09.2008

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, monierte das dass wesentliche, für ein vollständiges IT-Sicherheitskonzept nach Maßgabe des BbgDSG unverzichtbare Komponenten seitens des Ministerium für Inneren - insbesondere für den Bereich der Abteilung 5 (Verfassungsschutz) bislang nicht an ihre Behörde übermittelt wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden der Landesbeauftragten für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht folgendende Komponenten des behördlichen IT-Sicherheitskonzepts übermittelt, und zwar
  - a) die erforderliche IT-Sicherheits-Leitlinie,
  - b) die IT-Sicherheitsziele und –strategie,
  - c) die erforderliche Dokumentation von Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen,
  - d) die Dokumentation der Schlüsselverwaltung,
  - e) das Notfallvorsorge-Konzept,
  - f) das Datensicherungskonzept,
  - g) das Computer-Virenschutzkonzept,
  - h) das Kryptokonzept,
  - i) das Konzept zur Behandlung von Sicherheitsvorfällen,
  - j) die Dokumentation der Systemkonfiguration bzw. der Netzplan sowie
  - k) die Konzeption eines Schulungs- und Sensibilisierungsprogramms für IT-Sicherheit,

und, wenn ja, wann?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung, ob und, wenn ja, wann die Ermittlung dieser Komponenten an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht konkret erfolgt ist!)

Datum des Eingangs: 17.10.2008 / Ausgegeben: 22.10.2008

2. Für den Fall, dass die in vorstehender Frage 1 genannten Komponenten bislang an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht nicht übermittelt wurden,
  - a) welche für das Sicherheitskonzept im Sinne von § 7 Absatz 3 BbgDSG bzw. anderer einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften relevanter Informationen bzw. Maßnahmen oder Konzepte wurden wann der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht übermittelt,
  - b) aus welchem konkreten Gründen wurden welche der in vorstehender Frage 1 genannten sowie welche konkreten sonstigen - für ein vollständiges Sicherheitskonzept relevanten - Komponenten bislang nicht an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht übermittelt und
  - c) bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung die Übermittlung welcher, für das IT-Sicherheitskonzept erforderlichen Komponenten der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zuzuleiten?

(Bitte detaillierte Darlegung, möglichst zu jeder, für ein vollständiges IT-Sicherheitskonzept nach dem BbgDSG notwendigen Komponente, insbesondere zu ausdrücklich von der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für Recht auf Akteneinsicht angeforderten und / oder als für ein vollständiges IT-Sicherheitskonzept notwendig erachtenden Komponenten!)

3. Inwieweit orientiert sich das Ministerium für Inneres bei der Erstellung von Risikoanalysen und IT-Sicherheitskonzepten, insbesondere solchen im Anwendungsbereich von § 7 Absatz 3 BbgDSG an dem Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)?
  - a) Für den Fall, dass die Landesregierung, dass vom BSI herausgegebene IT-Grundschutzhandbuch nicht oder verwendet, mit Hilfe und / oder anhand welcher konkreten Quellen bzw. konkreten Maßstäbe realisiert das Ministerium des Inneren die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts im Bezug und / oder in Vorbereitung des Einsatzes neuer Verfahren zum automatisierten Verarbeiten personenbezogener Daten konkret?
  - b) Wie schätzt die Landesregierung im Hinblick auf eine einfache und arbeitsökonomische Realisierung der Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten im Anwendungsbereich von § 7 Absatz 3 BbgDSG die vom BSI herausgegebene Software „BSI Tool-IT-Grundschutz“ (GSTOOL) ein, und zwar im Hinblick auf ihre Eignung zur effizienten Unterstützung
    - aa) bei der Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes
    - bb) der Verwaltung solcher IT-Sicherheitskonzepte und / oder
    - cc) der Fortschreibung von IT-Sicherheitskonzepten?

(Bitte konkrete Darstellung unter Bezugnahme auf die für das Ministerium für Inneres maßgeblichen und/oder verwendeten Grundsätze, Maßstäbe und Quellen zur Erstellung, Verwaltung und Fortschreibung des nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, insbesondere i.S.d. § 7 Absatz 3 BbgDSG der LDS vorzulegenden IT-Sicherheitskonzeptes!)

4. Inwieweit kam es im Hinblick auf die in vorstehenden Fragen 1 bis 4, insbesondere im Hinblick auf die in Frage 1 genannten einzelnen Komponenten für ein vollständiges IT-Sicherheitskonzept im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu Beanstandungen der Lan-

desbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 BbGDSG gegenüber dem Ministerium für Inneres?

- a) Für den Fall, dass eine oder mehrere solcher Beanstandungen ausgesprochen wurde(n),
  - aa) wie wurde(n) diese konkret begründet,
  - bb) inwieweit kam es seitens der LDS zu der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 25 Absatz 1 Satz 1 an das Ministerium des Inneren und, wenn ja, wann, wie oft und mit welcher konkreten Fristsetzung
  - cc) inwieweit bezog sich der Grund der Beanstandung auf welche konkreten erheblichen bzw. zwischenzeitlich nicht beseitigte Mängel bei der Erstellung und/oder Verwaltung und/oder Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzeptes im Anwendungsbereich von § 7 Absatz 3 BbgDSG (argumentum ex § 25 Absatz 2 BbgDSG),
  - dd) welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt das Ministerium des Inneren gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 BbgDSG im Rahmen der - der Landesbeauftragten für das Recht auf Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht abzugeben - Stellungnahme darzustellen, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind,
  - ee) inwieweit hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht von ihrem (pflichtgemäßen) Ermessen Gebrauch gemacht, Betroffene über die ausgesprochene(n) Beanstandung(e)n und die ggf. hierauf erfolgten Maßnahmen gemäß § 25 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 BbgDSG zu unterrichten?

(Bitte detaillierte Darstellung unter möglichst exakten Bezug auf die konkreten einschlägigen Maßnahmen und Verwaltungsvorgänge!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurden der Landesbeauftragten für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht folgendende Komponenten des behördlichen IT-Sicherheitskonzeptes übermittelt, und zwar

- c) die erforderliche IT-Sicherheits-Leitlinie,
- d) die IT-Sicherheitsziele und -strategie,
- e) die erforderliche Dokumentation von Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen,
- f) die Dokumentation der Schlüsselverwaltung,
- g) das Notfallvorsorge-Konzept,
- h) das Datensicherungskonzept,
- i) das Computer-Virenschutzkonzept,
- j) das Kryptokonzept,

- k) das Konzept zur Behandlung von Sicherheitsvorfällen,
- l) die Dokumentation der Systemkonfiguration bzw. der Netzplan sowie
- m) die Konzeption eines Schulungs- und Sensibilisierungsprogramms für IT-Sicherheit,

und, wenn ja, wann?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung, ob und, wenn ja, wann die Ermittlung dieser Komponenten an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht konkret erfolgt ist!)

zu Frage 1:

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wurden bislang die folgenden Komponenten des IT-Sicherheitskonzeptes der Abteilung V des Ministeriums des Innern übermittelt:

- mit Schreiben vom 24. Januar 2005 eine Risikoanalyse sowie ein Verfahrens- und Anlagenverzeichnis,
- mit Schreiben vom 29. Juni 2005 das Berechtigungskonzept, die Netztypologie, das Verfahrensverzeichnis, das Datensicherungskonzept sowie die Protokollierungsfunktionen und
- mit Schreiben vom 12. Juni 2007
  - Beschreibung der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg
  - Netzplanerhebung
  - Erfassung der IT-Systeme
  - Erfassung der IT-Anwendungen
  - Schutzbedarfsfeststellung der IT-Anwendungen
  - Schutzbedarfsfeststellung der IT-Systeme
  - Schutzbedarfsfeststellung der Kommunikationsverbindungen
  - Schutzbedarfsfeststellung für IT-genutzte Räume.

Frage 2:

Für den Fall, dass die in vorstehender Frage 1 genannten Komponenten bislang an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht nicht übermittelt wurden,

- a) welche für das Sicherheitskonzept im Sinne von § 7 Absatz 3 BbGDSG bzw. anderer einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften relevanter Informationen bzw. Maßnahmen oder Konzepte wurden wann der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht übermittelt,
- b) aus welchem konkreten Gründen wurden welche der in vorstehender Frage 1 genannten sowie welche konkreten sonstigen - für ein vollständiges Sicherheitskonzept relevanten - Komponenten bislang nicht an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht übermittelt und

- c) bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung die Übermittlung welcher, für das IT-Sicherheitskonzept erforderlichen Komponenten der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zuzuleiten?

(Bitte detaillierte Darlegung, möglichst zu jeder, für ein vollständiges IT-Sicherheitskonzept nach dem BbgDSG notwendigen Komponente, insbesondere zu ausdrücklich von der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für Recht auf Akteneinsicht angeforderten und / oder als für ein vollständiges IT-Sicherheitskonzept notwendig erachtenden Komponenten!)

### Frage 3:

Inwieweit orientiert sich das Ministerium für Inneres bei der Erstellung von Risikoanalysen und IT-Sicherheitskonzepten, insbesondere solchen im Anwendungsbereich von § 7 Absatz 3 BbgDSG an dem Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)?

- d) Für den Fall, dass die Landesregierung, dass vom BSI herausgegebene IT-Grundschutzhandbuch nicht oder verwendet, mit Hilfe und / oder anhand welcher konkreten Quellen bzw. konkreten Maßstäbe realisiert das Ministerium des Inneren die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts im Bezug und / oder in Vorbereitung des Einsatzes neuer Verfahren zum automatisierten Verarbeiten personenbezogener Daten konkret?
- e) Wie schätzt die Landesregierung im Hinblick auf eine einfache und arbeitsökonomische Realisierung der Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten im Anwendungsbereich von § 7 Absatz 3 BbgDSG die vom BSI herausgegebene Software „BSI Tool-IT-Grundschutz“ (GSTOOL) ein, und zwar im Hinblick auf ihre Eignung zur effizienten Unterstützung
- aa) bei der Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes
  - bb) der Verwaltung solcher IT-Sicherheitskonzepte und / oder
  - cc) der Fortschreibung von IT-Sicherheitskonzepten?

(Bitte konkrete Darstellung unter Bezugnahme auf die für das Ministerium für Inneres maßgeblichen und/oder verwendeten Grundsätze, Maßstäbe und Quellen zur Erstellung, Verwaltung und Fortschreibung des nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, insbesondere i.S.d. § 7 Absatz 3 BbgDSG der LDS vorzulegenden IT-Sicherheitskonzeptes!)

### Frage 4:

Inwieweit kam es im Hinblick auf die in vorstehenden Fragen 1 bis 4, insbesondere im Hinblick auf die in Frage 1 genannten einzelnen Komponenten für ein vollständiges IT-Sicherheitskonzept im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu Beanstandungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 BbgDSG gegenüber dem Ministerium für Inneres?

- a.) Für den Fall, dass eine oder mehrere solcher Beanstandungen ausgesprochen wurde(n),
- aa) wie wurde(n) diese konkret begründet,
  - bb) inwieweit kam es seitens der LDS zu der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnah-

me nach § 25 Absatz 1 Satz 1 an das Ministerium des Inneren und, wenn ja, wann, wie oft und mit welcher konkreten Fristsetzung

cc) inwieweit bezog sich der Grund der Beanstandung auf welche konkreten erheblichen bzw. zwischenzeitlich nicht beseitigte Mängel bei der Erstellung und/oder Verwaltung und/oder Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzeptes im Anwendungsbereich von § 7 Absatz 3 BbgDSG (argumentum ex § 25 Absatz 2 BbgDSG),

dd) welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt das Ministerium des Inneren gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 BbgDSG im Rahmen der - der Landesbeauftragten für das Recht auf Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht abzugeben - Stellungnahme darzustellen, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind,

ee) inwieweit hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht von ihrem (pflichtgemäßen) Ermessen Gebrauch gemacht, Betroffene über die ausgesprochene(n) Beanstandung(e)n und die ggf. hierauf erfolgten Maßnahmen gemäß § 25 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 BbgDSG zu unterrichten?

(Bitte detaillierte Darstellung unter möglichst exakten Bezug auf die konkreten einschlägigen Maßnahmen und Verwaltungsvorgänge!)

zu den Fragen 2 bis 4:

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass eine weitergehende Auskunft im Rahmen einer Kleinen Anfrage aus Gründen des Geheimschutzes nicht möglich ist.

Wie anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Inneres am 11. September 2008 vereinbart, werden die Parlamentarische Kontrollkommission und die G 10-Kommission über das IT-Sicherheitskonzept der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg, das auf der Grundlage des BSI-Grundschutzhandbuches sowie der Verschlusssachenanweisung des Landes Brandenburg erstellt wird, unterrichtet.